

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT  BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und

**Tobias-Schule und Kindergarten in Bremen e. V.**

wird folgende

**Vereinbarung nach § 125 (1) SGB IX i. V. m. § 77 SGB VIII**

geschlossen:

---

## **1. Gegenstand**

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die die Tobias-Schule und Kindergarten in Bremen e. V. - im folgenden Einrichtungsträger genannt - im heilpädagogischen Kindergarten der Tobias-Schule in der Heinrich-Heine-Str. 60 in 28211 Bremen für behinderte Kinder und von Behinderung bedrohten Kindern erbringt, die einen Anspruch auf Eingliederungshilfe für Behinderte nach § 99 Sozialgesetzbuch (SGB) IX i. V. m. § 53 SGB XII sowie nach § 76 ff SGB IX i.V. mit § 35a SGB VIII haben.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019 Anwendung.

## **2. Leistung**

2.1 Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.2 Der Berechnung liegt eine Kapazität von 12 Plätzen zugrunde. Die Einrichtung hat 194 Öffnungstage.

2.3 Zukünftige Rahmenvertragsregelungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung finden auch Anwendung auf diese Einzelvereinbarung unter Fortgeltung des in Ziffer 3.1 dieser Vereinbarung ausgewiesenen Entgeltes.

2.4 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

2.5 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72 a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt

worden sind. Zu diesem Zweck, hat er sich bei der Einstellung aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.6 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

2.7 Dem Einrichtungsträger wird unter Berücksichtigung der besonderen Situation der Einrichtung (Sondergruppe mit bis zu 12 Kindern in der Altersgruppe 3 Jahre bis zum Schuleintritt) und deren spezifischen Konzept (Waldorfpädagogik und anthroposophische Heilpädagogik) sowie der finanziellen Rahmenbedingungen (Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX i. V. m. § 77 SGB VIII) im Wege der Ausnahme folgender Sonderstatus zugebilligt:

- Es können ausschließlich Kinder aufgenommen werden, die einen Anspruch auf „heilpädagogische Leistungen“ im Rahmen der Frühförderung gem. SGB IX haben. Kinder mit einem Anspruch auf Komplexeleistung können in dieser Einrichtung nicht gefördert werden
- Soweit Kinder vom Grundsatz her einen Anspruch auf Komplexeleistung haben und die Eltern den Anspruch geltend machen, können diese Kinder im Kindergarten der Tobias-Schule nicht aufgenommen werden, sondern sind an die entsprechende Frühförderstelle bzw. andere Träger von Tageseinrichtungen zu verweisen
- Zur Feststellung des heilpädagogischen Bedarfs im Rahmen der Frühförderung kommt das entsprechende Verfahren der Zugangssteuerung in das System der Frühförderung für „heilpädagogische Leistungen“ zur Anwendung
- Die Eltern sind bei/vor der Anmeldung ihrer Kinder ausführlich zu beraten und ggf. an die offene Beratung der Frühförderstellen oder ihren Kinder- und Jugendarzt zu verweisen.

### **3. Leistungsentgelt**

3.1 Die **Gesamtvergütung** beträgt

**€ 90,38 pro Person/öffnungstäglich.**

Davon entfallen auf

- die **Grundpauschale** und **Maßnahmepauschale**

**€ 85,34 pro Person/öffnungstäglich** und

- die **Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung** ein **Investitionsbetrag** in Höhe von

**€ 5,04 pro Person/öffnungstäglich.**

Rundungsdifferenzen sind möglich.

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Pauschale(n) ist dem beigegeführten Kostenträgerblatt zu entnehmen.

3.2 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

#### **4. Vereinbarungszeitraum**

Die Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2021 für einen unbestimmten Zeitraum, jedoch mit einer Mindestlaufzeit bis zum 31.12.2021. Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Satz 1 genannten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von 6 Wochen für die Vereinbarung über die Leistungsentgelte und von 3 Monaten für die übrigen Vereinbarungbestandteile.

#### **5. Prüfungsvereinbarung**

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung nach § 134 Abs. 3 SGB IX sind die in § 24 Abs. 3 BremLRV SGB IX geforderten Berichtsunterlagen (Betreuungstage, Personaleinsatz, eingesetzte Instrumente und Maßnahmen der Qualitätssicherung) jeweils bis zum 31.03. des folgenden Jahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport einzureichen.

#### **6. Sonstiges**

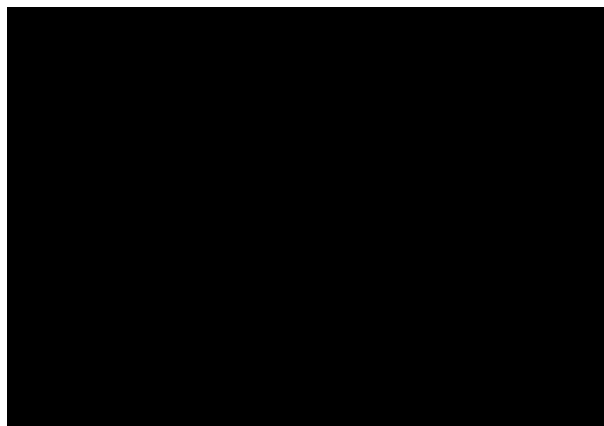
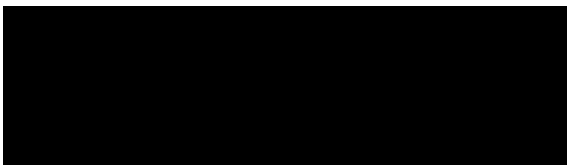
6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. SGB X über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Geschlossen: Bremen, 16.08.2021

Die Senatorin für Soziales, Jugend,  
Integration und Sport  
der Freien Hansestadt Bremen  
Im Auftrag

Einrichtungsträger



Anlage: Kostenträgerblatt